

## Willkommen

### *im Elternhaus Murau*



Stand: Mai 2026

Liebe Bewohner\*innen, werte Angehörige!

Es freut uns, dass Sie sich entschieden haben ins Elternhaus Murau zu ziehen. Nach langen, arbeitsreichen Jahren, ist es an der Zeit etwas kürzer zu treten, das Leben zu genießen und dabei bestens versorgt zu sein.

Unter unserem Motto „*Daheim ist der Mensch dort, wo er sein Herz hat und sich wohlfühlt*“ sind alle unsere Mitarbeiter\*innen der Küche, der Reinigung, der Pflege sowie der Verwaltung bestrebt Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten.

Zur Vorbereitung und zum angenehmeren Start haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen hier zusammengefasst.

### Ihr neues Zuhause

Elternhaus Murau  
Grazer Straße 19a  
8850 Murau

Das Elternhaus Murau steht im Eigentum der Stadtgemeinde Murau. Die vertretungsbefugten Organe sind der Bürgermeister sowie der Stadtrat. Die laufende Verwaltung wird durch den Bürgermeister wahrgenommen, wobei gewisse Angelegenheiten an Gemeindebedienstete übertragen werden.

### Ihre Ansprechpartner vor Ort

**Heimleitung, Lisa Mandl MA** zuständig für Verwaltung, Küche und Reinigung  
E-Mail: [office@elternhaus-murau.at](mailto:office@elternhaus-murau.at) 03532/2790, DW 21

**Pflegedienstleitung, Sonja Wind MSc** zuständig für die Pflege und Betreuung  
E-Mail: [pflegedienstleitung@elternhaus-murau.at](mailto:pflegedienstleitung@elternhaus-murau.at) 03532/2790, DW 23

**Stellvertretende Pflegedienstleitung, HFK Silke Lippe**  
E-Mail: [hygienefachkraft@elternhaus-murau.at](mailto:hygienefachkraft@elternhaus-murau.at) 03532/2790, DW 10

**Wohnbereichsleitung, Nicole Pausch**  
E-Mail: [wohnbereichsleitung@elternhaus-murau.at](mailto:wohnbereichsleitung@elternhaus-murau.at) 03532/2790, DW 17

## Essenszeiten

In unserer hauseigenen Küche wird täglich frisch gekocht. Es stehen immer zwei Gerichte zur Auswahl. Die Einnahme der Mahlzeiten ist zu folgender Zeit möglich:

07:00 Uhr – 09:00 Uhr Frühstück

10:00 Uhr Vormittagsjause

11:30 Uhr u. 12:00 Uhr Mittagessen

14:00 Uhr Kaffeejause

16:30 Uhr u. 17:00 Uhr Abendessen

Ggf. Spätmahlzeit

## Aktivitäten im Elternhaus

Aktuelle Veranstaltungspläne werden in den Wohngemeinschaften, im Foyer und im Speisesaal aufgehängt. Die Veranstaltungen finden im Jahreskreis statt und es werden nahezu täglich Veranstaltungen wie Gottesdienst, Gedächtnistraining, Singen, Beschäftigungstherapie, Hauswirtschaftsgruppe und vieles mehr angeboten.

## Dienstleistungen im Haus

**Der Friseur** besucht uns jeden Mittwoch (außer an Feiertagen). Die Anmeldung erfolgt im Wohnbereich, oder in der Verwaltung und die Verrechnung erfolgt separat.

**Die Fußpflege** kommt jeden Donnerstag (außer an Feiertagen) ins Haus, und sie können sich im Wohnbereich dafür anmelden. Die Verrechnung erfolgt ebenfalls separat.

Wir arbeiten mit **externen Physiotherapeuten und Masseuren** zusammen, für Termine bitte Kontakt mit der Pflege bzw. Verwaltung aufnehmen.

## Bekleidung

Wir empfehlen Ihnen Kleidung mitzubringen in der Sie sich wohlfühlen. Wir bitten Sie, wenn möglich, keine Bekleidung aus Wolle mitzubringen! Im Haus muss alles lt. Hygienevorschrift desinfizierend gewaschen werden, aus diesem Grund können leichte Verfärbungen möglich sein. **Jedes Kleidungsstück wird von uns markiert** und beim Auszug sind alle persönlichen Gegenstände (Kleidung, Schuhe etc.) wieder mitzunehmen! Wir bitten Sie, alle neuen bzw. nicht markierten Kleidungsstücke vor dem Tragen in die Wäscherei zu bringen.

## Einkäufe und Hygieneartikel

Die Verwaltung übernimmt die Besorgung von Medikamenten nach Rücksprache mit den zuständigen Hausärzten, die Abrechnung erfolgt über das Depot. Für die Hygieneartikel sind die Bewohner\*innen bzw. die Angehörigen selbstständig zuständig. Die Verwaltung übernimmt die Besorgung nur in speziellen Ausnahmen- hier muss Rücksprache mit der Heimleitung gehalten werden.

## Checkliste Verwaltung bei Kurzaufnahme

- o Amtlicher Lichtbildausweis
- o Geburtsurkunde
- o Staatsbürgerschaftsnachweis
- o Heiratsurkunde/ Scheidungsurkunde/ Sterbeurkunde
- o Nachweis über die Vertretung (Erwachsenenvertretung, Vorsorgevollmacht etc.)
- o Übergabevertrag (wenn vorhanden)
- o Aktueller Pflegegeldbescheid
- o Aktueller Pensionsnachweis in- und ausländisch (aktuell vom Jahr, diese werden im Jänner jedes Jahres übermittelt)
- o aktuelle Rentennachweise (ausländisch, Leibrente, Unfallrente, Betriebsrente etc.)
- o Nachweise über sämtliche Einkünfte (z.B. Vermietung und Verpachtung, Versicherungen, Bausparverträge etc.)
- o Kontoübersicht (Umsatzliste) der letzten 12 Monate ab Einzugsdatum
- o bei Wertpapieren: Wertsteigerung der letzten 12 Monate vor Antragstellung
- o Rezeptgebührenbefreiungsnachweis (wenn vorhanden)
- o Unter Pflegestufe 4- Pflegefachliche Stellungnahme der Pflegedrehscheibe

## Checkliste Medizinische Versorgung bei Kurzaufnahme

- o Befunde von früheren Krankenhausaufenthalten
- o E-Card der Sozialversicherung
- o Aktuelle Medikamente + Medikamentenliste
- o Medizinisch relevante Ausweise (Impfpass, COVID-19, Allergiepass, Implantate etc.)
- o Bandagen, Stützstrümpfe (wenn vorhanden), Inkontinenzversorgung
- o Hilfsmittel wie Brille, Hörgeräte, Sitzkissen, Rollator, Rollstuhl etc.
- o Bei Insulinpflicht: Pen, Insulin, Insulinschema

## Bei längerem Aufenthalt: Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz

Die Aufnahme ins Pflegeheim ist im Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG geregelt. Wir im Elternhaus halten uns strikt an diese Vorgaben, aus diesem Grund ist bei Bezug von Pflegegeld **ab Stufe 4 von einer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit in einem Pflegewohnheim auszugehen.**

In allen anderen Fällen, sprich unter der Pflegestufe 4, hat die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. **Bis zu Pflegestufe 3 oder falls eine Pflegegeldeinstufung noch nicht erfolgt** ist oder bei Pflegegeldbezug eines anderen Staates oder wenn einen fremden Staat kein Pflegegeld an Personen außerhalb seines Staates gewährt, **ist vor Antragstellung** auch eine Beratung durch die **Pflegedrehscheibe in Anspruch zu nehmen** und deren pflegefachliche Stellungnahme dem Antrag anzuschließen § 14 Abs. 2 StPBG. Die Pflegedrehscheibe erreichen Sie unter folgender Nummer: 0316 877 7479. Bewohner\*innen/Leistungsberechtigte, die über eigenes Einkommen verfügen oder Pflegegeld beziehen, haben, sofern pflegegeld- oder sozialversicherungsrechtlich nichts anderes bestimmt ist, als Eigenleistung zu erbringen:

1. 80% des Einkommens, im Fall von bestehenden Unterhaltsansprüchen von Unterhaltsberechtigten, die über kein eigenes Einkommen verfügen, 50% des Einkommens und
2. Ihr Pflegegeld, wovon 10% der Pflegestufe 3 verbleiben.

Bewohner\*innen/Leistungsberechtigte, die über kein eigenes Einkommen verfügen, ist, insbesondere zur Sicherung des Aufwandes für persönliche Bedürfnisse, eine monatliche Zuwendung zu gewähren. Die Höhe dieser Zuwendung ist von der Landesregierung durch Verordnung festgelegt.

## Verrechnung Einzelzimmer

Nach den Bestimmungen der Ab- und Verrechnungsmodalitäten der Verordnung der Stmk. Landesregierung werden für die Zurverfügungstellung eines **Einzelzimmers 8 €/pro Tag verrechnet**. Bei Bewohner\*innen die eine Ausgleichszulage beziehen werden **5,50 €/ pro Tag verrechnet**. Alle Bewohner\*innen ohne Pensionsbezug haben keinen Einzelzuschlag zu zahlen.

## Private Abwesenheiten

**Private Abwesenheiten sind höchstens sechs Wochen (42 Tage) im Kalenderjahr möglich** und sind im Einzugsjahr entsprechend zu aliquotieren, wobei als erster und letzter Abwesenheitstag jene Tage zählen, an denen die/der Leistungsberechtigte keine 24 Stunden im Pflegewohnheim aufhältig ist. Dies muss vom Heimbewohner eigenständig überwacht werden bei Fragen kann sich jederzeit an die Verwaltung gewendet werden.

## Beendigung und Kündigungsgründe

Der **Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer**, nach einvernehmlicher Auflösung, nach Tod des/der Bewohner\*in oder nach schriftlicher Kündigung der/des Bewohners\*in zum Monatsletzten.

Der Heimträger kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter **Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist**, im Fall der Z 1 aber einer Frist von drei Monaten, **zum jeweiligen Monatsende kündigen**. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 1- der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird;
- 2- der Gesundheitszustand des Heimbewohners sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden können;
- 3- der Heimbewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Trägers und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Träger oder den anderen Bewohnern sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- 4- der Heimbewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.



## Tarife

ELTERNHAUS

Tarifblatt gültig ab 01.04.2026

Die Tarife berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

<b>Grundleistung (Hotelkomponente):</b>	täglich	monatlich
Grundtarif	80,62	2 418,60
davon entfallen auf		
Unterkunft	40,69	1 220,70
Grundbetr. U. Verpflegung	39,93	1 197,90

<b>Pflegezuschläge</b>	täglich	monatlich
Pflegezuschlag Stufe 1	22,61	678,30
Pflegezuschlag Stufe 2	35,93	1 077,90
Pflegezuschlag Stufe 3	57,57	1 727,10
Pflegezuschlag Stufe 4	87,88	2 636,40
Pflegezuschlag Stufe 5	108,08	3 242,40
Pflegezuschlag Stufe 6	125,90	3 777,00
Pflegezuschlag Stufe 7	133,33	3 999,90

### Gesamtkosten (Grundleistung + Pflegezuschlag):

	tgl. im EZ.	mtl. im EZ.
Grundleistung o. Pflege	80,62	2 418,60
Grundleistg. + Pflegest. 1	103,23	3 096,90
Grundleistg. + Pflegest. 2	116,55	3 496,50
Grundleistg. + Pflegest. 3	138,19	4 145,70
Grundleistg. + Pflegest. 4	168,50	5 055,00
Grundleistg. + Pflegest. 5	188,70	5 661,00
Grundleistg. + Pflegest. 6	206,52	6 195,60
Grundleistg. + Pflegest. 7	213,95	6 418,50

### Rückzahlung bei Abwesenheit:

	täglich	monatlich
Von der Grundleistung	13,22	396,65

Gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ab- und Verrechnungsmodalitäten für Pflegewohnheime §2 Abs. 3 reduzieren Abwesenheiten die Grundleistung (StPBG-TSVO) um 16,40 %. Der dadurch verringerte Tagsatz ist ab dem vierten Tag der Abwesenheit zu verrechnen.

Änderungen nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der die verrechenbaren Tagsätze für Pflegewohnheime festgelegt werden.